

Jahrgang **2022**

Nummer **36**

ausgegeben am **04.08.2022**

Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2022 36 a Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Pflege (B.A) in Kooperation mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 21. Juli 2022	515 – 519
Nr. 2022 36 b Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaften (B.Sc.) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 18. Juli 2022	520 – 529
Nr. 2022 36 c Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflege“ in Kooperation mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 21. Juli 2022	530 – 533

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsrate)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2022 36 d

Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)“ an der
Fachhochschule Bielefeld vom 21. Juli 2022

534 - 540

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)“
an der Fachhochschule Bielefeld**

vom 21. Juli 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juni 2022 (GV.NRW.S.780b) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (MA-RPO) für die Masterstudiengänge an der FH Bielefeld vom 10.Juni 2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2016, Nr.24, S.292-312) zuletzt geändert am 30.03.2022 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2022, Nr. 14, S. 163-166) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)“ an der Fachhochschule Bielefeld vom 5.Juni 2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen-2019; Nr.19, Seiten 285-309) -wird wie folgt geändert:

Es werden Änderungen an verschiedenen Paragraphen der Studiengangsprüfungsordnung, am Modulhandbuch und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 09.02.2022.

Bielefeld, 21. Juli 2022

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

**Gegenüberstellung der Änderungen
in der Master-Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
Berufspädagogik Pflege und Therapie,
Fachbereich Gesundheit**

	Fundort	ALT-Fassung SPO vom 05.06.2019	NEU-Fassung noch nicht in Kraft getreten	Begründung
	Änderung in den Paragraphen der SPO			
1	§14	<p>(1) Die Modulprüfungen zu den Praxisphasen erfolgen jeweils zum Schulpraxisteil und zum Schulforschungsteil.</p> <p>(2) Im Schulpraxisteil (Modul Praxissemester) absolvieren die Studierenden eine Unterrichtsprobe. Diese umfasst die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines ausgewählten Ausschnittes einer Unterrichtssequenz sowie ein Portfolio. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Nachweis theoriegeleiteter Planung und Analyse sowie Re-</p>	<p>(1) Die Modulprüfungen zu den Praxisphasen erfolgen jeweils zum Schulpraxisteil und zum Schulforschungsteil.</p> <p>(2) Neu: Die Praxisphasen sind an Schulen des Gesundheitswesens in beruflichen Ausbildungsgängen oder an Hochschulen in gesundheitsbezogenen Studiengängen zu absolvieren.</p> <p>(3) Im Schulpraxisteil (Modul Praxissemester) absolvieren die Studierenden eine Unterrichtsprobe. Diese umfasst die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines ausgewählten Ausschnittes einer Unterrichtssequenz sowie ein Portfolio. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Nachweis theoriegeleiteter Planung und Analyse sowie Reflexion von Unterricht. Die Prüflinge</p>	<p>Konkretisierung der Praxisorte.</p> <p>Unterrichtsprobe in digitaler Form möglich.</p>

		<p>flexion von Unterricht. Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema für den gewählten Ausschnitt der Unterrichtssequenz vor.</p> <p>(3) Vor Beginn der Unterrichtsprobe legt der Prüfling der Prüferin/dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an die Unterrichtsprobe nimmt der Prüfling reflexiv Stellung zur absolvierten Unterrichtsprobe.</p> <p>(4) Die Durchführung und Reflexion der Unterrichtsprobe findet in Gegenwart eines Prüfers/einer Prüferin der FH Bielefeld sowie eines Beisitzers/einer Beisitzerin statt. Den Beisitz übernimmt in der Regel die Mentorin/der Mentor aus der Bildungseinrichtung.</p>	<p>schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema für den gewählten Ausschnitt der Unterrichtssequenz vor.</p> <p>(4) Vor Beginn der Unterrichtsprobe legt der Prüfling der Prüferin/dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an die Unterrichtsprobe nimmt der Prüfling reflexiv Stellung zur absolvierten Unterrichtsprobe.</p> <p>(5) Die Unterrichtsprobe und deren Reflexion finden in Gegenwart eines Prüfers/einer Prüferin der FH Bielefeld sowie eines Beisitzers/einer Beisitzerin statt. Den Beisitz übernimmt in der Regel die Mentorin/der Mentor aus der Bildungseinrichtung.</p> <p>(6) Neu: Die Unterrichtsprobe wird in Form einer Performanzprüfung abgenommen. Dabei wird die Unterrichtsprobe und deren Reflexion im Präsenzformat oder in digitaler Form und /oder Kommunikation durchgeführt.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>(5) Die Modulprüfung zum Schulforschungsteil findet im Rahmen des Moduls „Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung“ statt. Hier gelten die in § 14 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld geregelten Bedingungen.</p> <p>(6) Weiterführende Regelungen zu den Prüfungen der Praxisphasen sind im Rahmen der „Handreichung zu den Praxisphasen“ geregelt.</p>	<p>(7) Neu: Sofern die Unterrichtsprobe in digitaler Form und/oder Kommunikation durchgeführt wird, ist von Teilnehmern, die nicht Prüferin/ Prüfer oder Prüfling sind, eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der elektronischen Daten einzuholen.</p> <p>(8) Die Modulprüfung zum Schulforschungsteil findet im Rahmen des Moduls „Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung“ statt. Hier gelten die in § 14 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld geregelten Bedingungen.</p> <p>(9) Weiterführende Regelungen zu den Prüfungen der Praxisphasen sind im Rahmen der „Handreichung zu den Praxisphasen“ geregelt.</p>	
	<p>III Praxisphase</p>	<p>(2) Über die Durchführung der Praxisphasen wird zwischen den Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fach-</p>	<p>(2) Über die Durchführung der Praxisphasen wird zwischen den in §14 (2) genannten Bildungseinrichtungen und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich</p>	

		bereich hält hierfür einen Muster- vertrag bereit.	hält hierfür einen Mustervertrag bereit.	
	§ 17	(1) Das Praxissemester wird im 3. Semester abgeleistet und um- fasst 340 Stunden in einer Schule des Gesundheitswesens, die über das Semester verteilt zu realisieren sind.	(1) Das Praxissemester wird im 3. Semester abgeleistet und um- fasst 340 Stunden in einer der unter §14 (2) genannten Bildungseinrich- tungen, die über das Semester ver- teilt zu realisieren sind.	
	§ 18	(1) Der Schulforschungsteil wird im 4. Semester abgeleistet und um- fasst 60 Stunden in einer Schule des Gesundheitswesens, die über das Semester verteilt zu realisieren sind.	(1) Der Schulforschungsteil wird im 4. Semester abgeleistet und um- fasst 60 Stunden in einer der unter §14 (2) genannten Bildungseinrich- tungen, die über das Semester ver- teilt zu realisieren sind.	
	§19	(1) Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich der Aus- bildung des Gesundheitswesens in Betracht. Den Studierenden ist je- weils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen.	(1) Als Praxisstellen kommen alle in §14 (2) genannten Bildungseinrich- tungen in Betracht. Den Studieren- den ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen.	
	S.19	Modul Praxissemester 4 Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis zwölf bildungswissen- schaftlicher Credits	Modul Praxissemester 4 Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis 42 bildungswissenschaftli- cher Credits	Korrektur der Berechnung
	Redaktionell			
2	Deckblatt, S. 1, S. 7	Fachbereich Wirtschaft und Ge- sundheit	Fachbereich Gesundheit	Neugründung des FB
3	S. 19, S. 21	Danica Rehse M.A.	Danica Flottmann M.A.	Namensänderung
	§8	(1) Für jedes Modul, welches mit	(1) Für jedes Modul, welches mit	Grammatik korrigiert

		einer Prüfung abgeschlossen wird, sind in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermine anzusetzen.	einer Prüfung abgeschlossen wird, ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.	
--	--	---	---	--